



Allgemeinverfügung Nr.11/2021

des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Hier:

Testpflicht für temporär beschäftigte Erntehelfer*innen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, welche in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind

Der Landkreis Grafschaft Bentheim erlässt gemäß § 28 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)^I in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{II} folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, tritt am 24.05.2021 eine Testpflicht in Kraft. Sämtliche Beschäftigte in den vorgenannten Betrieben sind mindestens zweimal pro Woche zu testen.**

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 24.05.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:8396398510072:.....>

Selbsttestungen sind nur zulässig, sofern sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden. Die Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind zwingend zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Die Dokumentationen über die Testungen sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 in Unterkünften wird hingewiesen.

- 2. Im Falle eines Ausbruchgeschehens in einem der o.g. Betriebe ist die Testfrequenz zu erhöhen.**

3. **Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
4. **Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).**
5. **Ordnungswidrig gem. §§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer gegen die vollziehbare Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.**
6. **Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 30.06.2021.**

Begründung:

Zu Ziffern 1 und 2:

Erfreulicher Weise entwickeln sich die Infektionszahlen im Landkreis Grafschaft Bentheim in den vergangenen zwei Wochen kontinuierlich nach unten und haben sich aktuell konstant unter einem Inzidenzwert von 50 eingependelt. Das Erreichen dieses Zieles gilt es zu kompensieren, wenn nicht sogar zu verbessern, um so den Bürger*innen nach und nach ihre grundrechtlich verankerten Freiheitsrechte zurückzugeben. Umso mehr gilt es vermeidbare und darüber hinaus auch vorhersehbare neue Ausbruchsgeschehen zu verhindern.

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden.

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, die sie in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Haus/Wohnung/Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelfer*innen vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Zu Ziffer 3

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, was bedeutet, dass etwaige Rechtsbehelfe hiergegen (Klage, Widerspruch etc.) keine aufschiebende Wirkung entfalten mit der Folge, dass die angeordnete Maßnahme (hier: Testpflicht) unmittelbar umzusetzen ist.

Zu Ziffer 6

Durch die Befristung der Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird bzw. angepasst werden kann.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Uwe Fietzek
(Landrat)

Nordhorn, den 21. Mai 2021

¹Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I Nr. 18 S. 802) geändert worden ist.

²Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).